



### INHALT:

- Kreisausschußsitzung
- Vollzug des Ladenschlußgesetzes; Offenhaltung von Blumenverkaufsstellen am Sonntag, dem 9. Mai 1993, aus Anlaß des Muttertages
- Neubau und Erweiterung Kreisaltenheim Garatshausen
- Vollzug des Bayer. Waldgesetzes (BayWaldG); Erklärung des Forstenrieder Parkes und des Staatsforstes Unterbrunn mit den umgebenden Wäldern in den Landkreisen München und Starnberg sowie der Landeshauptstadt München zu Bannwald
- Kein Parteiverkehr im Kreisbauamt Starnberg
- Sprechstunde des Staatlichen Veterinäramtes am Freitag, dem 7. 5. 1993
- 7. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich Gabrielenheim, Zwischen Bernrieder Straße und Seestraße; Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch - BauGB -
- Kraftloserklärung eines Sparkassenzertifikates

### Kreisausschußsitzung

Die nächste Sitzung des Kreis Ausschusses des Landkreises Starnberg findet am

Donnerstag, dem 6. Mai 1993, um 14.30 Uhr im großen Sitzungssaal des Landratsamtes Starnberg, I. Obergeschoß, Zi.-Nr. 200, Strandbadstraße 2, statt.

### Tagesordnung

- I. Öffentliche Sitzung
  1. Bekanntgabe der in der letzten nichtöffentlichen Sitzung gefaßten Beschlüsse
  2. Einbeziehung der im Kreistag vertretenen Fraktionen und Gruppen bei der Vorbereitung künftiger Kreishaushalte
  3. Anregung einer Gemeindegebietsänderung durch das Staatl. Vermessungsamt Starnberg zwischen den Gemeinden Krailling und Planegg
  4. Integration der ausländischen Mitbürger; Zuschüsse an den Ausländerbeirat und an ausländische Vereine 1993
  5. Beschaffung eines Mehrzweckbootes für den Brand- und Katastrophenschutz auf dem Starnberger See
  6. Förderung der Land- und Forstwirtschaft, des Gartenbaues und der Imkerei 1993; Verteilung der Fördermittel
  7. Antrag der Fraktion DIE GRÜNEN vom 7. 3. 1993; Anhörung zum Thema „Gewalt gegen Frauen“
  8. Verschiedenes
- II. Nichtöffentliche Sitzung

### Vollzug des Ladenschlußgesetzes; Offenhaltung von Blumenverkaufsstellen am Sonntag, dem 9. Mai 1993, aus Anlaß des Muttertages

Das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung hat mit Bescheid vom 19. 3. 1993 bewilligt, daß anläßlich des Muttertages Verkaufsstellen, die ausschließlich oder überwiegend Blumen und Pflanzen feilhalten, abweichend von § 3 Abs. 1 Ladenschlußgesetz am Sonntag, dem 9. 5. 1993, in der Zeit von 8 Uhr bis 12 Uhr, für den Verkauf dieser Waren offengehalten werden dürfen. EAPL Nr. 841/5

### Neubau und Erweiterung Kreisaltenheim Garatshausen

Im Bayer. Staatsanzeiger Nr. 17 vom 30. 4. 1993 erscheint die öffentliche Ausschreibung nach VOB/A für die Errichtung der neuen Pflegestation des Kreisaltenheimes Garatshausen.

Die Ausschreibung erstreckt sich über die Gewerke Rohbau (Verbindungstunnel + Müllsammelraum), Küchenanlagen (Kühlräume + Kältetechnik, Küchenanlagen) und Gerüst.

### Vollzug des Bayer. Waldgesetzes (BayWaldG); Erklärung des Forstenrieder Parkes und des Staatsforstes Unterbrunn mit den umgebenden Wäldern in den Landkreisen München und Starnberg sowie der Landeshauptstadt München zu Bannwald

**Verordnung des Landratsamtes München über die Erklärung des Forstenrieder Parkes und des Staatsforstes Unterbrunn mit den umgebenden Wäldern in den Landkreisen München und Starnberg sowie der Landeshauptstadt München zu Bannwald vom 5. 4. 1993**

Aufgrund von Art. 11, 37 und 38 des Waldgesetzes für Bayern (BayWaldG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. August 1982 (BayRS 7902-1-E), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 1983 (GVBl. S. 1102), erläßt das Landratsamt München folgende

### Rechtsverordnung:

#### § 1

#### Bannwald

Der Forstenrieder Park und der Staatsforst Unterbrunn mit den umgebenden Wäldern in den Landkreisen München und Starnberg sowie der Landeshauptstadt München wird mit den in § 2 angegebenen Grenzen zu Bannwald erklärt.

#### § 2

#### Grenzbeschreibung

Die Grenzen des Bannwaldes sind durch eine schwarze Begrenzungslinie in einer Karte, Maßstab 1:5000, ausgefertigt durch das Landratsamt München am 5. 4. 1993 und durch Schraffur in einer Karte, Maßstab 1:25000 (Anhang), eingetragen. Die Karte, Maßstab 1:5000, ist bei den Landratsämtern München und Starnberg sowie bei der Landeshauptstadt München niedergelegt. Sie wird dort als Bestandteil dieser Verordnung archivmäßig verwahrt und ist während der Dienststunden allgemein zugänglich. Die Karte, Maßstab 1:25000, wird als Bestandteil mit dieser Verordnung veröffentlicht und dient zur Orientierung über die Lage des Bannwaldes. In Zweifelsfällen über den genauen Geltungsbereich der Verordnung ist die archivmäßig verwahrte Karte, Maßstab 1:5000 (Innenrand der Begrenzungslinie), maßgebend.

#### § 3

#### Inkrafttreten, Außerkrafttreten

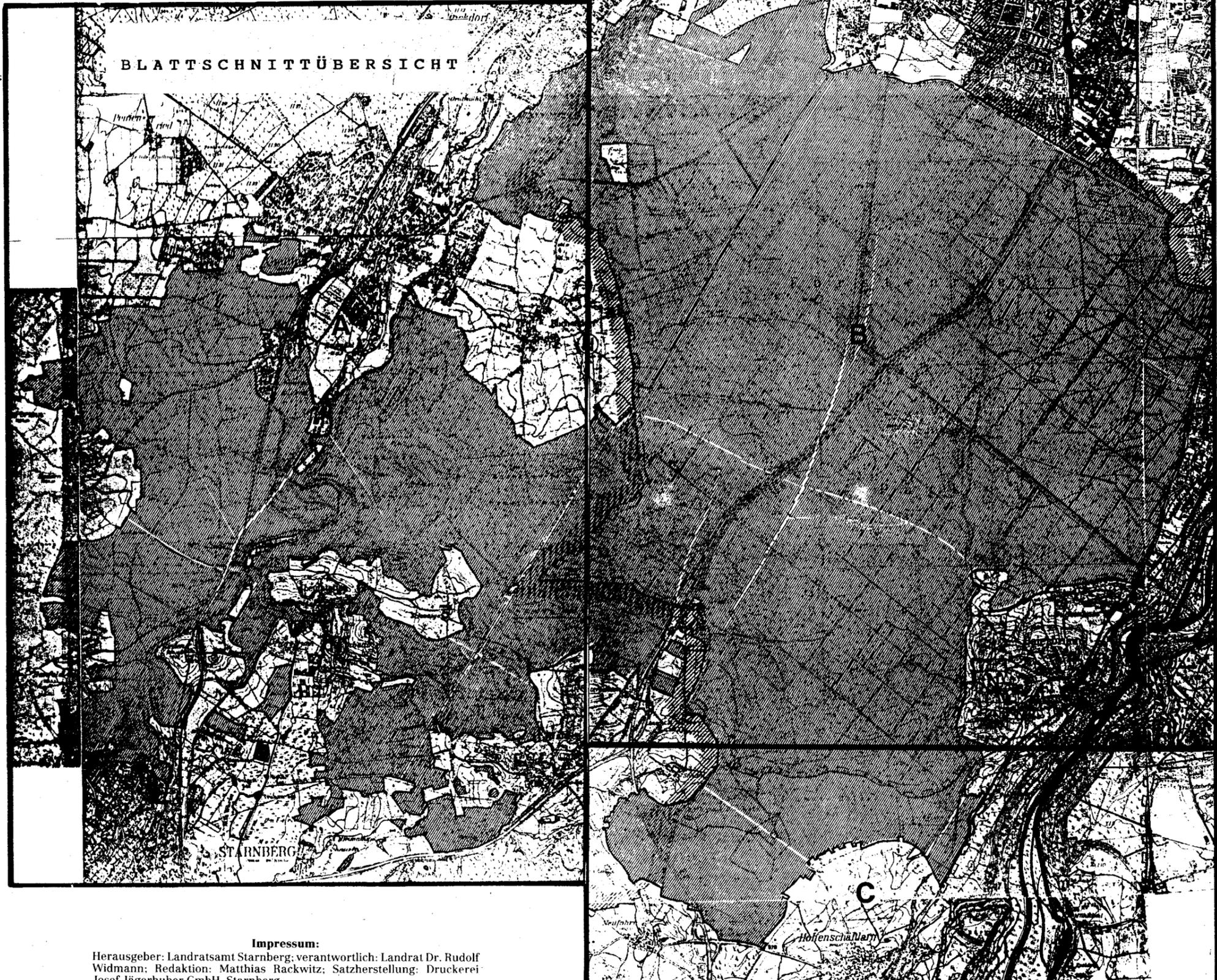
Die Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Landratsamtes München über die Erklärung des Forstenrieder Parkes und des Staatsforstes Unterbrunn mit den umgebenden Wäldern in den Landkreisen München und Starnberg sowie der Landeshauptstadt München zu Bannwald vom 3. 1. 1989 außer Kraft.

Anhang: Karte Maßstab 1:25000.

Landratsamt München  
München, 5. 4. 1993

Dr. Gillessen, Landrat

### BLATTSCHNITTÜBERSICHT



### Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Starnberg; verantwortlich: Landrat Dr. Rudolf Widmann; Redaktion: Matthias Rackwitz; Satzherstellung: Druckerei Josef Jägerhuber GmbH, Starnberg.

# Bannwaldflächen im Landkreis Starnberg

**Bannwald - Kreuzlinger Forst Unterbrunner Holz**

**Bannwald - Forstenrieder Park, Staatsforst Unterbrunn und umgebende Wälder**

